

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Elektromobilität)

§ 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

1. Unsere AGB gelten für die Lieferung von beweglichen Sachen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals vereinbart werden.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden/Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebote – Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher durch uns abgegebene Angebote sind freibleibend, auch dann wenn uns auf dieses Angebot hin eine Bestellung zugeht und dieser nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder wird.
2. Vom Kunden ausgesprochene Angebots- oder Vertragsrücktritte bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Grundsätzlich ist vom Kunden, bei so einem Rücktritt, nach erteiltem Kaufangebot, eine Aufwandspauschale von 20 %, nach erfolgter Auftragsbestätigung, eine Aufwandspauschale von 25 % aus dem Auftragswert zu bezahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt vorbehalten. Sonderanfertigungen sind vom Rücktritt oder Umtausch ausgeschlossen!
3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass technische Abweichungen auftreten können.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen sowie Verzugsfolgen

1. Es ist das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der, von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritte, verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Der Kunde wird im Falle einer Preiserhöhung vom Verkäufer darüber informiert. Im Falle einer Erhöhung > 5 % des Gesamtpreises hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, nach Mitteilung des erhöhten Preises, schriftlich ausgesprochen werden.
2. Die Preise verstehen sich soweit nicht anders angegeben, zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.
3. Die Gesamtvergütung ist, soweit nicht anders vereinbart, bei Erhalt der Ware ohne jeden Abzug zu zahlen.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Ist Vorkasse vereinbart stellen wir die Ware in unserem Warenausgang für 7 Tage ab Rechnungsdatum der Anzahlungs- / Vorkasserechnung bereit. Ist der Zahlbetrag innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht bei uns eingegangen (Zahlungsnachweis der ausführenden Bank genügt) gerät der Besteller in Verzug. Wir behalten uns vor nicht rechtzeitig bezahlte Warenkommission aufzulösen und die Bedienung anderer Kunden vorzuziehen (hieraus resultierende, neue Lieferzeiten gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden). Alternativ behalten wir uns das Recht vor den Auftrag, nach Ablauf einer Frist von 7 Tagen ab Rechnungsfälligkeit unter Verrechnung einer Schadenersatzpauschale gem. § 2 Ziff. 2 zu stornieren.
6. Jede Rechnung ist sofort, ohne jeden Abzug fällig. Verzug tritt bei allen Rechnungen, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf mit Ablauf des 7. Tages nach Rechnungsstellung ein. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug so verzinst sich der offene Betrag ab Fälligkeit mit den für Handelsgeschäfte üblichen 8 % über dem Basiszins.

§ 4 Leistungszeit, Selbstbelieferungsvorbehalt – Gefahrübergang

1. Liefertermine oder Lieferfristen, gelten nur dann als verbindlich vereinbart wenn diese ein unmissverständliches Lieferdatum / Zeitpunkt enthalten. Mit Vorbehalten wie „ca., voraussichtlicher Warenausgang, Änderungen vorbehalten“ etc.

versehene Liefertermine stellen nur unverbindliche Lieferprognosen dar. Fixtermine, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unserem Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Selbstbelieferungsvorbehalt; Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten. Soweit Lieferschwierigkeiten auftreten werden wir unsere Kunden unverzüglich informieren. Im Falle bereits geleisteter Anzahlungen werden diese erstattet.
4. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder wir uns im Verzug befinden, hat der Käufer ab dem Beginn des 4. Monats des Verzugs, Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent des Auftragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung (auch Teilposition) und Leistung, für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Prozent des Auftragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung (auch Teilposition) und Leistung. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit.
5. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen.
6. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.
7. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
8. Kommt der Käufer in Annahmeverzug so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
9. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“
10. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Lieferware unser Werk verlässt, auch wenn wir Versand, Ausfuhr oder Aufstellung übernehmen.

§ 5 Verpackung, Versand und Lieferzeit

1. Die Verpackung wird gesondert berechnet.
2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Käufer ist verpflichtet, die Entsorgung auf eigene Kosten zu tragen.
3. Es ist mit einer Kommissionierungszeit von ca. 5 Arbeitstagen ab erfolgter Warenfreigabe zu rechnen. Unter Kommissionierungszeit verstehen wir den Zeitraum dem es bedarf bis die Waren versandfertig zusammengestellt werden und zur Lieferung bereitstehen.
4. Der Versand erfolgt unfrei, je nach Umfang durch einen Paketdienst eine Spedition oder Lieferung durch uns selbst.
5. Es wird unterschieden zwischen Standard und Expresslieferung. Unter Standardlieferung ist die Anlieferung über Spedition- Sammelgut (Transportzeiten bis zu 1 Woche ab Warenauslauf aus unserem Lager) zu verstehen. Eine Expresslieferung verstehen wir als direkte Anlieferung, Transportzeit ca. 48 Stunden ab Warenauslauf aus unserem Lager.

§

6 Rechte des Käufers wegen Mängeln

1. Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung regelt sich nach BGB und beträgt, bei Nichtkaufleuten 24 Monate, bei Kaufleuten 12 Monate. Elektronikbauteile und Akkus weisen eine kürzere Gewährleistung auf. Bei Gebrauchtfahrzeugen (auch Vorführ- oder Mietpoolfahrzeuge) wird die Gewährleistung auf 12 Monate verkürzt.
 2. Über, in § 6 Ziffer 1 hinausgehende Garantien, der Hersteller (Herstellergarantie, Garantieverlängerungen) werden ausschließlich durch den Hersteller und zu dessen Bedingungen, direkt an den Erwerber abgegeben. Eine Haftung unseres Hauses ist dafür ausgeschlossen.
 3. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Herstellers oder Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände die Mängel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
 4. Bei Vorliegen eines Mangels behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
 5. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
 6. Ansprüche wegen Mängeln gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
 7. Reklamierte Ware muss (frei Haus) zur Mangelprüfung zur Verfügung gestellt werden. Demontage und Frachtkosten gehen zu Lasten des Käufers. Eine Mangelbearbeitung kann erst erfolgen nachdem die Ware bei uns eingetroffen ist.
 8. Der Reklamationsprüfungsvorgang ist grundsätzlich kostenpflichtig. Berechnung finden alle Bearbeitungs-, Versand/Fracht-, und Prüfungskosten. Hierin können bei Leistungsprüfungen auch Gebührenrechnungen der prüfenden Institute enthalten sein.
Soweit die Prüfung einen Garantie/ Gewährleistungsfall bestätigt werden unsererseits keine Bearbeitungs- und/oder Prüfungskosten erhoben.
2. nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
 3. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
 4. Der Verkäufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder aus dem sonstigen Rechtsgrund (Versicherungen, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
 6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 9 Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 10 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 11 Erfüllungsort - Rechtswahl - Gerichtsstand

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Der Geschäftssitz bleibt auch dann Erfüllungsort wenn die Organisation der Auslieferung durch uns erfolgt.
2. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Bamberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 7 Haftung für Schäden

1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus dem Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
2. Ausgeschlossen ist die Haftung für den Ertragsausfall.
3. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzung unserer Erfüllungsgehilfen.
4. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen und eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten (Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede) gewährt, die er auf Verlangen